Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5235

26. 09. 89

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Daniels (Regensburg) und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/5070 —

„Entschädigungen" nach der Aufgabe der geplanten Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf (WAA)

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft hat mit Schreiben vom 22. September 1989 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

I. *„Entschädigungen" der Oberpfalz durch die Energiewirtschaft*

Laut Erklärungen des bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Streibl und Verlautbarungen aus Kreisen der Energiewirtschaft sollen durch die ehemalige Wackersdorf-Erbauer-Firma eine Milliarde DM „für die Oberpfalz" zur Verfügung gestellt werden.

1. Kann die Bundesregierung darlegen, aus welchen Finanzquellen die Energieversorger die beträchtliche Summe von einer Milliarde DM schöpfen konnten?

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht steht in der Bilanz eines Unternehmens immer die Gesamtheit der Vermögenswerte der Gesamtheit der Finanzierungsmittel gegenüber. Eine Zuordnung bestimmter Finanzierungsquellen zu bestimmten Vermögenswerten oder Unternehmensaktivitäten ist deshalb grundsätzlich nicht möglich.

2. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß es sich dabei um Gelder aus den – von Rücklagen aus Zahlungen von Stromverbrauchern/innen gebildeten – „Rückstellungen" für die Entsorgung deutscher Atomkraftwerke (AKW) handelt?

Die Strompreise im Tarifkundenbereich unterliegen einer staatlichen Aufsicht, die von den Preisaufsichtsbehörden der Bundes-

länder wahrgenommen wird. Im Rahmen dieser Aufsicht wird die gesamte Kosten- und Erlöslage der Elektrizitätsversorgungsunternehmen geprüft. Dazu gehören auch Rückstellungen für die Entsorgung und Stillegung nuklearer Anlagen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß aufgrund der jüngsten Entwicklung vorzunehmende Auflösungen von Entsorgungsrückstellungen zugunsten der Stromverbraucher erfolgen.

3. Welche Höhe erreichen diese Rückstellungen der Energieversorger (EVU) aktuell (31. Dezember 1988)?

Die Entsorgungsrückstellungen der kommerziell genutzten Kernkraftwerke in der Bundesrepublik Deutschland belaufen sich in den Bilanzen der 1988 endenden Geschäftsjahre auf brutto 23,383 Mrd. DM. Hiervon abzuziehen sind geleistete Anzahlungen von 5,278 Mrd. DM, so daß bei den Elektrizitätsversorgungsunternehmen 18,105 Mrd. DM verbleiben.

4. Wofür wurden die „Anzahlungen" aus den Rückstellungen – in, nach Auskunft der Bundesregierung an den Abgeordneten Maaß (Drucksache 11/5017), Höhe von etwa 3,8 Mrd. DM bis 1987 – verwendet, und welche weiteren Anzahlungen wurden bis heute weiterhin geleistet, z. B. für Zwischenlagerung, Wiederaufarbeitung oder Projekte im Ausland?

Anzahlungen aus den Rückstellungen erfolgten insbesondere für Aufwendungen der Wackersdorf-Erbauerfirma, Zahlungen an französische und britische Wiederaufarbeitungsunternehmen, Vorarbeiten zum Endlager und Erstellung von Zwischenlägern. 1988 beliefen sich die geleisteten Anzahlungen – wie in der Antwort zu Frage I.3 dargestellt – auf 5,278 Mrd. DM.

5. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Rückstellungen der EVU von diesen als bewegliches Kapital behandelt und zum Ankauf von anderen Firmen mit dem Ziel der Diversifikation verwendet werden?

Entsorgungsrückstellungen haben die Aufgabe, in der Zukunft entstehende Ausgaben für die Entsorgung der nuklearen Anlagen der Periode ihrer Verursachung zuzurechnen. Diese Rückstellungsbeträge erscheinen als Passivposten in der Bilanz und sind aus betriebswirtschaftlicher Sicht dem Fremdkapital zuzuordnen. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zahlungsverpflichtung für die Entsorgungsmaßnahme eintritt, gehen diese Beträge in den Gesamtzusammenhang der Finanzierung aller Unternehmensaktivitäten ein. Hierzu können ebenfalls die angesprochenen Ausgleichsmaßnahmen oder der Ankauf anderer Unternehmen mit dem Ziel der Diversifikation gehören.

6. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß die paritätische Beteiligung der Firma B. an einem Duisburger Handelshaus und die 49 %ige Beteiligung an einem Elektrokonzern größtenteils durch die Rückstellungen für die nukleare Entsorgung finanziert werden?

Wie in den Antworten zu den Fragen I.1 und I.5 dargelegt, erfolgt die Finanzierung von Diversifizierungsmaßnahmen aus dem Gesamtzusammenhang der Unternehmensfinanzierung. Die Bundesregierung kann daher weder bestätigen noch ausschließen, daß die Beteiligung des angesprochenen Elektrizitätsversorgungsunternehmens an dem Duisburger Handelshaus und die Beteiligung an einem Elektrounternehmen größtenteils durch Rückstellungen für die nukleare Entsorgung finanziert worden sind.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung dies insbesondere unter Berücksichtigung der Monopolstellung der Energieversorger?

Wie oben bereits dargestellt, dienen die Entsorgungsrückstellungen der periodengerechten Zurechnung der Kosten des Brennstoffkreislaufs sowie der Absicherung von Entsorgungsverbindlichkeiten und sind deshalb betriebswirtschaftlich wie energiepolitisch notwendig. Die wettbewerbsrechtliche Ausnahmestellung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist in dem angesprochenen Zusammenhang nicht entscheidend. Im übrigen verweise ich auf meine Antworten zu Fragen I.2 und I.9.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Renditen/Gewinne die EVU in den vergangenen Jahren mit dem Einsatz ihrer Rückstellungen erzielen konnten, und welcher Besteuerung unterlagen diese?

Aus den in den Antworten zu den Fragen I.1 und I.5 genannten Gründen lassen sich für Rückstellungen keine speziellen Renditen/Gewinne angeben. Die Unternehmensgewinne der Elektrizitätsversorgungsunternehmen unterliegen den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen.

9. Hält es die Bundesregierung angesichts der Tatsache, daß es sich bei den Rückstellungen nicht um das Geld von Energiekonzernen, sondern von Stromverbrauchern/innen handelt, nicht für eine unzulässige und versteckte Subventionierung der EVU, wenn diese bar jeglicher Kontrolle mit diesen Geldern arbeiten können?

Es ist unzutreffend, daß die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Bereich der Rückstellungen keinerlei Kontrollen unterliegen. Die Entsorgung von Nuklearanlagen erfordert zwingend die Bildung von Rückstellungen. Diese erfolgt nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und unterliegt der Kontrolle durch die Wirtschaftsprüfer und die Finanzbehörden. Darüber hinaus gehört dieser Aufwand zur gesamten Kosten- und Erlöslage der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die durch die Preisaufsichtsbehör-

den geprüft wird. Zwischen Bund und Ländern besteht Einvernehmen, daß im Rahmen der Tarifgenehmigung zugunsten der Stromkunden zu berücksichtigen ist, daß die Rückstellungen den Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen.

10. Welche Abschreibungen haben die Energieversorger im Zusammenhang mit Planung und Bau der ehemals geplanten Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf gegenüber den Steuerbehörden vorgenommen?

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben für Planung und Bau der Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf keine Abschreibungen verrechnet. Abschreibungen können nur von dem Eigentümer der Wiederaufarbeitungsanlage vorgenommen werden. Eine genaue Angabe dieser Abschreibungen wird erst mit Erstellung des Jahresabschlusses 1989 möglich sein.

11. In welchem Umfang wurden Abschreibungen im Zusammenhang mit „sonstigen Abwicklungskosten" bei Bau und Aufgabe der WAA Wackersdorf vorgenommen?

Bei den „sonstigen Abwicklungskosten" können keine Abschreibungen vorgenommen werden, da es sich hierbei nicht um die Erstellung von Wirtschaftsgütern handelt. In welcher Höhe sonstige Abwicklungskosten endgültig vorliegen, kann erst Mitte/Ende 1991 beziffert werden.

12. Welche Mehrkosten müssen damit durch die Steuerzahler/innen getragen werden?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß über die Nutzung des WAA-Geländes von den Nutzern in Kontakt mit der Bayerischen Landesregierung entschieden wird; sie sieht zu bestimmten Vorgaben keine Veranlassung.

13. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die gesamten WAA-Abschreibungen und Abwicklungskosten der EVU/ehemaligen Wackersdorf-Erbauer-Firma 4 Mrd. DM betragen, und kennt sie
    a) das Zustandekommen dieser Summe, und
    b) kann sie ausschließen, daß es sich dabei um die bisher – nach offiziellen Angaben – verausgabten Bau- und Planungskosten von 2,6 Mrd. DM plus die eine Mrd. DM an „Entschädigungen" für die Oberpfalz handelt?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen werden die Abschreibungen und Abwicklungskosten unter 4 Mrd. DM liegen. Darin enthalten sind die bisherigen Bau- und Planungskosten, die notwendigen Abwicklungskosten am Standort Wackersdorf, z. B. Fortführung begonnener Ausbildungsverträge, sowie Mittel für zukünftige Infrastrukturmaßnahmen und Ge-

meinschaftsprojekte. Weitere Angaben können zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden, da noch nicht feststeht, welche Maßnahmen und Projekte im einzelnen realisiert werden.

14. Ankündigungen der Energiewirtschaft war zu entnehmen, daß die eine Milliarde DM ungefähr zur Hälfte für Zuschüsse zur Verbesserung der Infrastruktur der Mittleren Oberpfalz und zum anderen Teil für Industrieansiedlungen verwendet werden soll.

    Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß mit der geplanten Finanzierung einer Dreifachturnhalle, von Brunnen, des Leitungsbaus und einer Kläranlage durch die ehemalige Wackersdorf-Erbauer-Firma Aufgaben der öffentlichen Hand von einer Privatfirma übernommen werden?

Die Bundesregierung hat an den Vereinbarungen der Elektrizitätswirtschaft mit Gemeinden in der Region Wackersdorf nicht mitgewirkt. Nach der Erläuterung des Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Streibl am 6. Juni 1989 hat die Elektrizitätswirtschaft nach dem Beschluß, die Wiederaufarbeitungsanlage nicht weiter zu bauen, der Bayerischen Staatsregierung den Einsatz von Mitteln in Höhe von 1 Mrd. DM zugunsten der Standortregion Wackersdorf zugesagt. Diese Mittel setzen sich wie folgt zusammen: Die bisherige Wackersdorf-Erbauerfirma und ihre Gesellschafter statten eine Entwicklungs- und Fördergesellschaft zunächst mit einem Kapital von 500 Mio. DM aus. Daraus sollen auch die Mittel zur Schadlosstellung der Gemeinden nach dem Verzicht auf den Bau der WAA fließen. Darüber hinaus ist zugesagt, daß sich durch Aktivitäten aus dem Kreis der Gesellschafter der bisherigen Erbauerfirma der Finanzrahmen für Investitionsvorhaben in der Standortregion um zusätzliche 500 Mio. DM erweitert.

Welche Maßnahmen mit Zahlungen der bisherigen Erbauerfirma an Gemeinden der Region finanziert werden, liegt in der Verantwortung der betreffenden Gemeinden. Um welche Maßnahmen es sich dabei im einzelnen handelt, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Sie sieht keine Veranlassung, zu einzelnen kommunalen Investitionen in der Region Wackersdorf Stellung zu nehmen.

15. Ist der Bundesregierung die Höhe der durch diese Firma geleisteten Gewerbesteuervorauszahlungen an Gemeinden im Umfeld der nunmehr aufgegebenen WAA bekannt, und ist ihr in der Bundesrepublik Deutschland bereits einmal ein Fall bekanntgeworden, daß auf die Rückzahlung solcher Vorauszahlungen verzichtet wurde, obwohl das später einmal gewerbesteuerpflichtige Unternehmen niemals seine Tätigkeit aufgenommen hat?

Nach § 19 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes werden Gewerbesteuer-Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gewerbesteuer des laufenden Erhebungszeitraums erhoben. Die Anwendung dieser Bestimmung setzt das Vorhandensein eines Gewerbebetriebs und die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit durch ihn voraus. Von einem nicht gewerblich tätigen Unternehmen können Gewerbesteuer-Vorauszahlungen im Hinblick auf eine mög-

licherweise erst später aufzunehmende Tätigkeit nicht erhoben werden. Fälle, in denen Gewerbesteuer-Vorauszahlungen geleistet und nicht zurückgezahlt worden sind, obwohl eine gewerbesteuerpflichtige Tätigkeit niemals ausgeübt worden ist, sind deshalb nicht denkbar.

Im übrigen liegen der Bundesregierung über die Höhe eventuell an Gemeinden im Umfeld der nunmehr aufgegebenen WAA geleisteten Gewerbesteuer-Vorauszahlungen keine Erkenntnisse vor. Sie dürfte zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) über derartige Erkenntnisse auch keine Auskunft geben.

II. Industrieansiedlungen

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß es sich bei den – im Rahmen der Industrieansiedlung auf dem ehemaligen WAA-Baugelände – ansiedlungswilligen Firmen S./B., N., W. um Unternehmen des ehemaligen Errichtungskonsortiums WAA Wackersdorf oder Gesellschafterinnen der ehemaligen Wackersdorf-Erbauer-Firma handelt?

   Wie will die Bundesregierung verhindern, daß auch weiterhin nur solche Firmen zum Zuge kommen?

Zuständig für die regionale Wirtschaftspolitik sind in erster Linie die jeweiligen Bundesländer. Dies gilt auch für Industrieansiedlungen auf dem ehemaligen WAA-Baugelände. Über eine Beschränkung des Kreises ansiedlungsinteressierter Firmen ist der Bundesregierung nichts bekannt. Die bisher öffentlich bekanntgewordenen ansiedlungsinteressierten Firmen gehören größtenteils nicht zu den in der Frage genannten Unternehmen.

2. Wie beurteilt sie diesen Tatbestand unter wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten und insbesondere angesichts der Tatsache, daß für diese Industrieansiedlungen auch massiv öffentliche Mittel eingesetzt wurden und werden?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß für die Industrieansiedlungen auf dem ehemaligen WAA-Baugelände öffentliche Finanzierungshilfen gegeben werden.

Im übrigen siehe die Antwort zu Frage II.1.

3. Hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, wenn liquide Großfirmen für ihre Ansiedlung in der Oberpfalz nach unserer Ansicht auch noch mit Steuer-/Stromzahler/innen-Geldern subventioniert werden?

Wie in der Antwort zu Frage II.2 dargestellt, erfolgt keine staatliche Förderung der Ansiedlung. Hinsichtlich der Finanzierung der Ausgleichsmaßnahmen durch die Elektrizitätsversorgungsunternehmen siehe die Antworten zu den Fragen I.1, I.2 und I.5.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Bayerische Landesregierung im Verkaufsvertrag für das ehemalige WAA-Baugelände im Taxöldener Forst eine Rückkaufoption für den Fall der Nichtverwirklichung oder nach Betriebsende der WAA vereinbart hat, und wenn ja, warum macht sie davon keinen Gebrauch?

Bei dem angesprochenen Vertrag handelt es sich um einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen der Bayerischen Staatsregierung und der Wackersdorf-Erbauerfirma. Es ist nicht Sache der Bundesregierung, zu dem Inhalt des Vertrages und der Ausübung etwaiger Rechte daraus Stellung zu nehmen. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die Zuständigkeit der Bayerischen Landesregierung.

5. Inwiefern hält die Bundesregierung eine Privatfirma für kompetent und befugt, Grundstücksverkäufe und Industrieansiedlungen zu tätigen angesichts der Tatsache, daß es sich um eine mit dem sogenannten nuklearen Brennstoffkreislauf befaßte Firma handelt?

Für die Frage, ob die Wackersdorf-Erbauerfirma kompetent und befugt ist, andere Geschäftsaktivitäten, wie z. B. die angesprochenen Grundstücksverkäufe und Industrieansiedlungen, auszuüben, spielt ihre Befassung mit dem nuklearen Brennstoffkreislauf keine Rolle.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, zu welchen Konditionen das Gelände im Taxöldener Forst der ehemaligen Wackersdorf-Erbauer-Firma überlassen wurde, oder kann sie bestätigen, daß der Kaufpreis 2 DM/m^2 betragen hat?

Wie in der Antwort zu Frage II.4 festgestellt, ist der Inhalt des Verkaufsvertrages Sache der Vertragspartner.

7. Welche öffentlichen Gelder wurden bislang zur Erschließung des WAA-Baugeländes eingesetzt?

Die Förderung des Ausbaus der wirtschaftsnahen Infrastruktur gehört im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" zu den Aufgaben der Bundesländer. Insgesamt ist in den Landkreisen Schwandorf, Amberg-Sulzbach und in Amberg in den Jahren 1984 bis 1988 ein Infrastruktur-Investitionsvolumen von 59,2 Mio. DM mit Zuschüssen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 30,8 Mio. DM gefördert worden. Dieses Gesamtvolumen betrifft aber nicht nur Maßnahmen zur Entschließung des WAA-Baugeländes. An öffentlichen Geldern sind für die infrastrukturelle Erschließung des WAA-Geländes bislang rund 50 Mio. DM ausgegeben worden.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, zu welchen Konditionen die ehemalige Wackersdorf-Erbauer-Firma heute Teile des Baugeländes verkauft, und kann sie bestätigen oder dementieren, daß eine Automobilfirma zwischen 400 und 1 000 DM pro Quadratmeter bezahlen soll?

Der Bundesregierung ist im einzelnen nicht bekannt, zu welchen Konditionen die ehemalige Wackersdorf-Erbauerfirma Teile des Baugeländes verkauft.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Chancengleichheit von Firmen für deren Ansiedlung auf dem ehemaligen WAA-Gelände, wenn sie die bisherigen Ablehnungen berücksichtigt, und wie beurteilt sie die Förderungswürdigkeit der bislang bekanntgewordenen ansiedlungswilligen Firmen (wie z. B. dieser Automobilfirma)?

Infolge des Auslaufens des InvZulG durch das Steuerreformgesetz 1990 dürften Anträge auf Bescheinigungen nach § 2 InvZulG über die besondere volkswirtschaftliche Förderungswürdigkeit von Investitionsvorhaben durch mögliche, ansiedlungsinteressierte Unternehmen nicht mehr gestellt werden. Aus diesem Grunde entfällt für die Bundesregierung eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit bislang bekanntgewordener Projekte ansiedlungswilliger Firmen.

Im übrigen begrüßt die Bundesregierung die erklärte Bereitschaft der deutschen Elektrizitätswirtschaft, wirtschaftlich sinnvolle Projekte in der Standortregion zu unterstützen und damit Arbeitsplätze zu schaffen.

10. Welche Ablehnungen von ansiedlungswilligen Firmen auf dem ehemaligen WAA-Gelände sind der Bundesregierung bislang bekanntgeworden?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt (s. Antwort zu Frage II.4), daß ansiedlungswillige Firmen abgelehnt worden sind. Für Ansiedlungen am Standort Wackersdorf kommt im übrigen nicht nur das ehemalige WAA-Gelände in Betracht.

11. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß die ehemalige Wackersdorf-Erbauer-Firma in irgendeiner Weise auf dem WAA-Gelände tätig bleibt, und wie beurteilt sie deren ursprünglichen Ankündigungen, dort branchentypische Techniken fortzuentwickeln?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, die unternehmerische Tätigkeit einzelner Unternehmen auf dem Gelände der WAA zu bewerten. Dies gilt auch im Hinblick auf Aktivitäten der ehemaligen Wackersdorf-Erbauerfirma.

12. Sieht die Bundesregierung Veranlassung sicherzustellen, daß das WAA-Gelände – den Ankündigungen und Versprechungen der Bayerischen Landesregierung gemäß – keinesfalls mehr nuklear genutzt wird?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß über die Nutzung des WAA-Geländes von den Nutzern im Kontakt mit der Bayerischen Landesregierung entschieden wird; sie sieht zu bestimmten Vorgaben keine Veranlassung.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die plötzliche Ansiedlungsfreudigkeit von Unternehmen in der Mittleren Oberpfalz, nachdem es in den langen Jahren der Auseinandersetzung um Planung und Bau der WAA Wackersdorf Stagnation bei der Neuansiedlung von Firmen – insbesondere mit nicht-nuklearem Tätigkeitsbereich – gegeben hat?

Der Bundesregierung liegt keine Analyse über ein unterschiedliches Ansiedlungsverhalten von Unternehmen während des Baus der WAA und nach dem Baustopp vor. Das jetzige Ansiedlungsinteresse hat sicher verschiedenste Gründe, so z. B. die infrastrukturellen Erschließungsmaßnahmen für die WAA, das Vorhandensein von Gewerbegelände, die Verkehrserschließungsmaßnahmen für die Region.

14. Sieht die Bundesregierung angesichts des nun auf dem ehemaligen Baugelände zu erwartenden Arbeitsplatzangebotes nicht auch langjährige Kritiker/innen des WAA-Projekts bestätigt, die immer vorgerechnet haben, daß WAA-Arbeitsplätze unbezahlbar teuer und im Vergleich zu sonstigen Industriearbeitsplätzen keinesfalls konkurrenzfähig sind?

Die Bundesregierung sieht solche Kritiker nicht bestätigt. Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen II.15 und II.16 verwiesen.

15. Verfügt die Bundesregierung über Vergleichszahlen zwischen dem durch die WAA und jetzt zu erwartenden Arbeitsplatzangebot, und kann sie bestätigen, daß den Kosten für einen WAA-Arbeitsplatz von ca. 10 Mio. DM nun Kosten für einen Industriearbeitsplatz von ca. 200 000 DM gegenüberstehen?

Auf der Grundlage der Angaben der bisherigen Wackersdorf-Erbauerfirma in deren Antrag nach § 2 InvZulG geht die Bundesregierung davon aus, daß mit der Wiederaufarbeitungsanlage ca. 1 600 Dauerarbeitsplätze geschaffen worden wären. Über Vergleichszahlen zu dem jetzt zu erwartenden Arbeitsplatzangebot verfügt die Bundesregierung nicht. Da die Ansiedlung weiterer Firmen noch im Gang ist, ist nicht auszuschließen, daß mit den Neuansiedlungen mehr Arbeitsplätze geschaffen werden, als durch die WAA zu erwarten waren.

Die Bundesregierung kann weder bestätigen, daß die Kosten für einen WAA-Arbeitsplatz 10 Mio. DM betragen hätten noch, daß

die Kosten für einen der nunmehr geschaffenen Industriearbeitsplätze 200 000 DM betragen werden.

Die in der Frage genannte Summe von 200 000 DM ist der Durchschnittssatz für die Investitionskosten pro Arbeitsplatz nach den Regelungen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur". Im übrigen liegt es in der Natur einer Wiederaufarbeitungsanlage mit einem sehr hohen Automatisierungsgrad, daß die Investitionskosten pro Arbeitsplatz zwangsläufig relativ hoch sind.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung im nachhinein die – von § 9 a Atomgesetz zwingend vorausgesetzte – Wirtschaftlichkeit der Wiederverwertung/Wiederaufarbeitung von abgebrannten Kernbrennstoffen im Lichte der nun mit Verweis auf die Aufgabe des Wackersdorf-Projekts angekündigten Strompreissenkungen durch die EVU?

Auch in einer rückblickenden Bewertung ist festzustellen, daß unter den bis zum Frühjahr 1989 gegebenen Rahmenbedingungen die in Wackersdorf vorgesehene Wiederaufarbeitungsanlage wirtschaftlich vertretbar war. Nunmehr besteht die Möglichkeit durch Verlagerung der Wiederaufarbeitung vom Inland in andere EG-Länder die Wiederaufarbeitungskosten zu verringern.

III. Mittel von Bund und Land Bayern für die Oberpfalz

1. Aus welchen Finanztiteln des Bundeshaushaltes möchte die Bundesregierung den „Entschädigungs"-Verpflichtungen gegenüber der Oberpfalz genügen, die sie gegenüber der Öffentlichkeit angekündigt hat?

Zugunsten der Region Wackersdorf sind im Einzelplan 60 des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 1990 230 Mio. DM vorgesehen, davon ein Baransatz in Höhe von 40 Mio. DM und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 190 Mio. DM für die Jahre bis 1994.

2. Welchen Umfang sollen dabei die Leistungen des Bundes und des Freistaates Bayern haben?

Sowohl die Leistungen des Bundes als auch die der Bayerischen Staatsregierung orientieren sich an der Größenordnung der regionalen Investitionszulagen, die beim Bau der Wiederaufarbeitungsanlage in Höhe von insgesamt etwa 450 Mio. DM fällig geworden wären.

3. Sind in diesen Beträgen die bereits ausgezahlten 157 Mio. DM für Investitionszulagen bzw. Zonenrandhilfen enthalten?

Die bereits ausgezahlten Zulagen in Höhe von rd. 157 Mio. DM, die zu rd. 46 % auf den Bund entfallen, sind in der zu Frage III.2 genannten Summe mitberücksichtigt.

4. Rechnet die Bundesregierung die angekündigten 120 Mio. DM für den Ausbau des Fernstraßennetzes und der 86 Mio. DM für die Schienenwege der Deutschen Bundesbahn tatsächlich zu den „Entschädigungen für die Oberpfalz", und seit bzw. ab wann waren diese Gelder in den Bundeshaushalt eingestellt?

Die Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf sollte für die Region Oberpfalz einen bedeutenden wirtschaftlichen Anstoß bringen. Mit dem Verzicht auf die Fertigstellung der Anlage entfallen auch die damit verbundenen unmittelbaren und indirekten Beschäftigungseffekte und die darüber hinaus zu erwartenden wirtschaftlichen Anstoßwirkungen für diesen Raum, der seit Jahren durch sektorale Anpassungsprobleme, Schwächen in der Wirtschaftsstruktur und beim Arbeitsplatzangebot sowie durch eine extreme Randlage an der Grenze zur CSSR gekennzeichnet ist.

Die von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen sollen den Nachteilen dieser Region insbesondere bei der überregionalen Standortqualität entgegenwirken. Dazu sind im Einzelplan 60 des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 1990 auch die in der Frage genannten Maßnahmen und Beträge vorgesehen.

5. Welche Steuereinnahmen bzw. -verluste hatte die öffentliche Hand bislang durch Planung und Bau einer geplanten WAA in der Bundesrepublik Deutschland?

Der bisherigen Wackersdorf-Erbauerfirma wurde am 4. Dezember 1986 eine Bescheinigung auf der Grundlage des § 2 InvZulG erteilt. Im Rahmen des danach begünstigten Vorhabens „Errichtung einer Wiederaufarbeitungsanlage" hat die bisherige Erbauerfirma für Investitionen des Jahres 1985, 1986 und 1987 regionale Investitionszulagen beim zuständigen Finanzamt beantragt. Danach sind bisher rd. 157 Mio. DM regionale Zulagen ausgezahlt worden, die nach bestandskräftiger Rücknahme der Bescheinigung zurückzuzahlen sind.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Steuereinnahmen im Zusammenhang mit Planung und Bau der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf vor.

6. Wer sind die Mitglieder der angekündigten Regierungskommission, die sich mit der Verteilung der öffentlichen Gelder für die „Entschädigungen" beschäftigen sollte, wie oft hat dieses Gremium getagt und dabei welche Vorschläge vorgelegt?

Am 6. Juni 1989 hat das Bundeskabinett eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Federführung des BMWi eingesetzt, welcher der Bundesminister der Finanzen, der Bundesminister für Forschung und Technologie, der Bundesminister für Verkehr sowie der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit angehörten. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe, an der auch die Bayerische Staatsregierung beteiligt war, war es zu prüfen, wie die strukturpolitischen Auswirkungen des Verzichts der Elektrizi-

tätswirtschaft auf die Fertigstellung der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf mit öffentlichen Maßnahmen abgestützt werden können. In die Arbeit wurden auch andere Ressorts einbezogen, die für flankierende Maßnahmen in Betracht kamen, wie der Bundesminister des Innern und der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen. Das Gremium hat mehrfach auf der Ebene der Fachbeamten und am 4. Juli 1989 auf der Ebene der Staatssekretäre getagt. Die Beschlüsse des Bundeskabinetts am 5. Juli 1989 beruhen auf den Vorschlägen dieser interministeriellen Arbeitsgruppe.

7. Sind die Vorgänge um Planung, Bau und Einstellung der WAA Wackersdorf nicht Anlaß, die Kontrollinstanzen über Monopolbetriebe wie die EVU in ihrer bestehenden Form zu überprüfen?

Die EVU unterliegen aufgrund ihrer Monopolstellung bereits jetzt weitgehenden staatlichen Vorschriften und Kontrollen. Hierzu gehören die Anzeigepflicht für den Bau, die Erneuerung, die Erweiterung und die Stillegung von Energieanlagen nach § 4 EnWG gegenüber den Länderwirtschaftsministerien mit der Möglichkeit von Beanstandungen und Untersagung und die Preisgenehmigung durch die Länderwirtschaftsministerien für den Tarifabnehmerbereich und die kartellrechtliche Mißbrauchsaufsicht durch das Bundeskartellamt bzw. die Landeskartellbehörden. Ergänzt werden diese Aufsichts- und Kontrollrechte durch spezielle Genehmigungserfordernisse und Aufsichtsbefugnisse z. B. nach Umwelt-, Raumordnungs-, Bauplanungs- und Baurecht sowie bei kerntechnischen Anlagen insbesondere nach Atomrecht, das auch Fragen der Entsorgung abdeckt. Die Bundesregierung sieht aufgrund der Entscheidung über die WAA keinen Anlaß, die weitreichende Aufsicht über die Elektrizitätsversorgungsunternehmen in ihrer bestehenden Form zu ändern.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333